

Satzung
der Ortsgemeinde Alsheim über die
Benutzung des Bürgerhauses Alsheim

vom 26. November 2001

Der Ortsgemeinderat Alsheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 und 7 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), in den jeweils gültigen Fassungen, in seiner Sitzung am 12. November 2001 die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das im Gebiet der Gemeinde Alsheim gelegene und von ihr verwaltete Bürgerhaus.

§ 2
Benutzung des Bürgerhauses

- (1) Das Bürgerhaus ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde.
- (2) Einwohner/innen der Ortsgemeinde Alsheim sind zur Benutzung des Bürgerhauses im Rahmen des geltenden Rechts berechtigt. Über die Benutzung der Einrichtung durch Nicht-Einwohner/innen entscheidet die Ortsgemeinde im Einzelfall.
- (3) Für die Benutzung werden Benutzungsgebühren gemäß § 3 dieser Satzung erhoben.

§ 3
Erhebung von Benutzungsgebühren,
Gebührensätze

- (1) Die Ortsgemeinde Alsheim erhebt für die Benutzung des Bürgerhauses Benutzungsgebühren. Die Gebührensätze bestimmen sich nach dem Umfang der Inanspruchnahme und werden je Benutzungstag wie folgt festgesetzt:

ohne Heizung mit Heizung

1. Große Halle

a) Großveranstaltungen mit Benutzung der großen Halle, Jahnsaal und evtl. weiterer Nebenräume, mit Küchenbenutzung für Ausgabe von Speisen und Getränken, sowie Gestellung von Tischen und Stühlen.

205,00 EUR 281,00 EUR

	ohne Heizung	mit Heizung
b) ohne Nebenräume, mit Küchenbenutzung und Gestellung von Tischen und Stühlen	153,00 EUR	230,00 EUR
c) ohne Nebenräume und ohne Küchenbenutzung mit Gestellung von Tischen und Stühlen	102,00 EUR	180,00 EUR
2. <u>Jahnsaal</u>		
a) Benutzung des Jahnsaales mit Küchenbenutzung für Ausgaben von Speisen und Getränken	51,00 EUR	72,00 EUR
b) Benutzung des Jahnsaales mit Teeküchenbenutzung (ohne Ausgabe von Speisen) z.B. Trauerfeiern	26,00 EUR	41,00 EUR
c) Zusammenkünfte von Vereinen, Verbänden und Gruppen ohne Küchenbenutzung	13,00 EUR	20,00 EUR
3. <u>Versammlungsraum</u>		
Benutzung des Versammlungsraumes im I. Obergeschoss (Grüner Salon)	13,00 EUR	20,00 EUR

(2) Bei einer Benutzung des Bürgerhauses durch Nicht-Einwohner/innen der Ortsgemeinde Alsheim und auswärtige Institutionen erhöht sich der maßgebliche Gebührensatz um 50 %.

(3) Wird das Bürgerhaus zu gewerblichen Zwecken genutzt, wird ein Zuschlag von 100 % auf den maßgeblichen Gebührensatz erhoben.

(4) Als Benutzungstag im Sinne des Absatzes 1 gilt ein Zeitraum von 24 Stunden, z.B. 12.00 Uhr – 12.00 Uhr des nächsten Tages.

Bei Überschreitungen der vereinbarten Benutzungszeit wird ein Zuschlag in Höhe von 50 % des jeweiligen Gebührensatzes nach Absatz 1 erhoben.

§ 4 Fälligkeit und Zahlung

- (1) Die Gebühr für die Benutzung des Bürgerhauses ist mit der Hälfte ihres Betrages bei Anmeldung, mit dem Rest innerhalb von 8 Tagen nach Ende der Benutzung fällig.
- (2) Zahlungen haben bargeldlos auf ein Konto der Verbandsgemeindekasse Eich zu erfolgen.

§ 5 Sonstige Nutzungsregeln

- (1) Die Benutzung des Jugendraumes durch Jugendliche ist unentgeltlich, wenn eine verantwortliche Person für die Einhaltung der Ordnung Sorge trägt und die anschließende Reinigung garantiert.
- (2) Für Veranstaltungen, die ihrer Zielrichtung nach rein sozial-caritativen Charakter tragen, ohne Erhebung von Eintrittsgeld, ausschließlich von Betreuern durchgeführt werden, die ihre Tätigkeit ehrenamtlich oder im Sozialbereich versehen, werden keine Benutzungsgebühren erhoben.
- (3) Falls bei einer Benutzung die vorangehende Herrichtung und anschließende Reinigung der Räumlichkeiten durch die Benutzer, aus welchen Gründen auch immer, nicht erfolgen kann und diese Arbeiten dem Hausmeister überlassen bleiben, wird für die Mehrarbeit eine Zusatzgebühr in Höhe von 50 % des jeweiligen Gebührensatzes nach § 3 als Entgelt für den Hausmeister erhoben.
- (4) Benötigt die Ortsgemeinde Alsheim das Bürgerhaus oder einzelne Räumlichkeiten selbst zur Durchführung eigener Veranstaltungen, besteht für diese Zeit seitens des in § 2 festgelegten Benutzerkreises kein Anspruch auf Überlassung derselben.
- (5) Die Überlassung erfolgt nur aufgrund schriftlicher Anmeldung bei der Ortsgemeinde Alsheim. Bei Mehrfach-Interesse entscheidet die Reihenfolge der Anmeldungen.
- (6) Werden Räumlichkeiten trotz vorliegender Anmeldung nicht in Anspruch genommen, wird ein Nutzungsentgelt in Höhe von 50 % des maßgeblichen Gebührensatzes nach § 3 fällig. Dies gilt nicht, wenn die Anmeldung bis spätestens 2 Wochen vor der beabsichtigten Nutzung schriftlich zurückgenommen wird.

Sagt ein Verein oder ein sonstiger Nutzer des Bürgerhauses, der in der Regel dieses unentgeltlich nutzen kann, einen angemeldeten Termin, der die Anwesenheit des Hausmeisters erfordert, nicht rechtzeitig (mindestens 1 Tag vorher) beim Hausmeister ab, wird eine Kostenerstattung in Höhe von 25 % des maßgeblichen Gebührensatzes nach § 3, mindestens aber **15,00 EUR** erhoben.

(7) Die überlassenen Räumlichkeiten und das darin befindliche Inventar sind pfleglich zu behandeln. Beschädigungen oder Verlust sind der Ortsgemeinde Alsheim bei Rückgabe mitzuteilen. Im Falle von Beschädigungen oder Verlust hat der Nutzer Schadensersatz in Höhe der Reparaturkosten bzw. des Zeitwertes zu leisten.

Schadensersatzleistungen werden schriftlich durch gesonderte Mitteilung der Ortsgemeinde Alsheim bzw. der Verbandsgemeindeverwaltung Eich angefordert.

(8) Der Benutzer ist verpflichtet, bei Veranstaltungen mit erlaubnispflichtiger Musiknutzung von Werken aus dem GEMA-Repertoire vor Beginn der Veranstaltung die erforderliche Einwilligung der GEMA einzuholen und die daraus resultierenden GEMA-Gebühren zu tragen. Unterlässt er die GEMA-Anmeldung haftet er der Ortsgemeinde Alsheim, soweit diese durch die GEMA als Mitveranstalter wegen des zur Verfügung Stellens von Räumen in Anspruch genommen wird, für die entstandenen GEMA-Gebühren.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft, gleichzeitig wird die Satzung über die Benutzung des Bürgerhauses Alsheim vom 29.05.1995 aufgehoben

Alsheim, den 26. November 2001

Ortsgemeinde Alsheim



(Dr. Reinhard Muth)
Ortsbürgermeister



Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang gültig zustande gekommen gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist (§ 24 Abs. 6 Satz 4 GemO).